

## F R A U E N O R D N U N G

---

---

### § 1 Mitgliedschaft

Die Frauenordnung regelt die Organisation und den Sportverkehr aller karatebetreibenden Frauen der HKV-Mitglieder.

### § 2 Aufgaben

Zweck und Ziel sind es, den Leistungs- und Spitzensport der Frauen zu fördern und zu pflegen.

### § 3 Organe

Die Organe der Frauen im HKV sind:

- a) der HKV-Frauenverbandstag
- b) die Frauenwartinnen aller HKV-Mitglieder.

### § 4 Frauenverbandstag

1. Der Frauenverbandstag besteht aus:

- a) der Frauenreferentin
- b) den Frauenwartinnen der HKV-Mitglieder.

2. Die Aufgaben des Frauenverbands-tages sind:
  - a) Festlegung der Richtlinien in der Frauenarbeit und die Tätig-keit der Frauenreferentin
  - b) Beschlüßfassung über vorliegende Anträge
3. Das Stimmrecht und die Stimmenver-teilung entsprechen dem der HKV-Mitglieder.
4. Das Stimmrecht ist nicht einem anderen Mitglied übertragbar. Stimmberechtigt sind nur die Mit-glieder, die mit ihren HKV-Beiträgen nicht im Rückstand sind.
5. Der Frauenverbandstag wird von der Frauenreferentin einberufen, wenn mindestens 50 % der Frauenwartinnen der Mitglieder dieses schriftlich beantragen. Der Frauenverbandstag hat 5 Wochen nach der Beantragung stattzufinden.
6. Der Frauenreferentin ist es unbe-nommen, nach Rücksprache mit dem Präsidium einen Frauenverbandstag einzuberufen. Es ist mit einer Frist von mindestens 5 Wochen schriftlich einzuladen.
7. Ort und Zeit des Frauenverbands-tages werden von der Frauenrefe-rentin festgelegt.

8. Nichtanwesende Frauenwartinnen haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie benennen schriftlich eine Vertreterin.
9. Anträge zur Tagessordnung des Verbandstages können nur die Mitglieder des Frauenverbands-tages stellen. Sie sind der Frauenreferentin für den Frauen-Verbandstag spätestens 3 Wochen vorher schriftlich mit Begründung zuzustellen.
10. Der ordnungsgemäß einberufene Frauenverbandstag ist ohne Rück-sicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig. Bei Abstimmungen genügt die ein-fache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
11. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
12. Über Beschlüsse des Verbandstages ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Protokollführerin und der Frauenreferentin zu unter-zeichnen ist.
13. Bei Streitigkeiten ruft die Frauen-referentin zur Schlachtung das HKV-Präsidium an.

## § 5 Frauenreferentin

1. Die Frauenreferentin ist nach § 14 Abs. 2 der HKV-Satzung Mitglied des erweiterten Präsidiums.
2. Die Frauenreferentin vertritt die Frauen im HKV. Sie ist verantwortlich für die Einhaltung und Durchführung der Satzung sowie der Frauenordnung.
3. Der Frauenreferentin steht es frei, eigene Kommissionen und Berater einzusetzen, deren Tätigkeit aber mit der Erledigung ihres jeweiligen Auftrages endet.
4. Sie ist wählbar, wenn sie einem stimmberechtigten HKV-Mitglied angehört.
5. Der Frauenreferentin obliegt die Versammlungsleitung des Frauenvorstandstages.

## § 6 Sportordnung

Der Sportverkehr wird durch die Sportordnung des HKV geregelt. Jugendliche Karateka unterliegen der Jugendsportordnung.

### **§ 7 Gültigkeitsbereich**

Die Frauenordnung des HKV gilt im gesamten Frauenbereich des HKV.

Die Form dieser Ordnung wurde auf dem Verbands-  
tag am 03.04.1989 beschlossen und in Kraft  
gesetzt.